



Reglement über die Beteiligung an den Kosten von Umweltschutzabonnements für den Schulbesuch 2020

Dieses Reglement basiert auf den folgenden Beschlüssen und Genehmigungen

Verfahren

Revision

Beschluss EGV

7. Dezember 2020

Beschluss BKSD

xx. xxxxx 2021

Inkrafttreten

1. Juli 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Liesberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), beschliesst:

A Allgemeines

§ 1 Anspruchsberechtigung

¹ Die Einwohnergemeinde Liesberg (nachstehend Gemeinde) beteiligt sich an den Kosten der Umweltschutzabonnemente (nachstehend U-Abos) der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Liesberg, die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht den Kindergarten oder die 1. bis 6. Klasse an einer auswärtigen Schule besuchen.

² Gleicherweise anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Ortsteilen Liesberg-Station und Riederwald, die für den Schulbesuch in Liesberg Dorf das U-Abo benötigen.

³ Anspruchsberechtigt sind auch Schülerinnen und Schüler, die in Liesberg als Pflegekinder registriert sind, bei Pflegefamilien wohnen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 – 2 erfüllen.

⁴ Für den alleinigen Besuch der Musikschule werden keine Beiträge ausgerichtet.

B Formelles

§ 2 Geltendmachen des Anspruchs

¹ Der Antrag auf Kostenübernahme kann gegen Vorweisung des bezahlten U-Abos oder einer entsprechenden Bestätigung des Tarifverbands Nordwestschweiz einmal pro Schuljahr geltend gemacht werden.

² Der Antrag muss Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum sowie Schulort und Klasse der Schülerin bzw. des Schülers enthalten und von der erziehungsberechtigten Person unterzeichnet sein.

§ 3 Höhe des Anspruchs

¹ Die Beteiligung der Gemeinde beträgt 80 Prozent der Abonnementskosten.

² Bei Zuzug während der Gültigkeitsdauer des Abonnements leistet die Gemeinde eine pro rata-Entschädigung für die pro Schuljahr mehrheitlich anspruchsberechtigten Quartale, sofern für das vorgewiesene Abonnement nicht bereits eine Subventionierung durch eine andere Gemeinde innerhalb des Transportverbands erfolgte.

§ 4 Aushändigung des Beitrags

¹ Der Antragsstellerin oder dem Antragssteller zustehende Betrag wird dieser / diesem bei Vorweisen des Antragsformulars bar ausgehändigt.

² Andere Auszahlungsmodalitäten, die für beide Seiten den Aufwand minimieren und wirtschaftlich tragbar sind, bleiben vorbehalten.

C Schlussbestimmungen

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Reglement und vormaligen Beschlüsse aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion rückwirkend auf das Schuljahr 2020/21 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 7. Dezember 2020.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Markus Wackernagel
Gemeindepräsident

Julia Bircher
Gemeindeverwalterin